

nicht entsprechend der ihr zustehenden Rente beteiligte. Bei der Erörterung dieser Frage wird das Kreisgericht zu untersuchen haben, wie sich die Lebensverhältnisse der Klägerin in der betreffenden Zeit tatsächlich gestalteten und im übrigen von der konkreten wirtschaftlichen Lage und dem in der Familie des Verklagten gegebenen Lebensstandard ausgehen müssen.

Da die Entscheidung des Kreisgerichts' wegen ungenügender Sachverhaltsaufklärung das Gesetz verletzt, war sie auf den Kassationsantrag in Übereinstimmung mit der Auffassung des Staatsanwalts des Bezirks aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

## Buchumschau

**Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. sc. Dietrich Maskow und Dr. Hellmut Wagner: Kommentar zum Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge — GIW — vom 5. Februar 1976**

Staatsverlag der DDR, Berlin 1978  
475 Seiten; EVP (DDR): 24 M

Beim Abschluß von Verträgen mit Firmen des nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiets vereinbaren die Betriebe der DDR regelmäßig auch Klauseln über die Entscheidung eventueller Streitigkeiten. Sinn dieser Vertragsabrede ist es, im voraus die zur Entscheidung einer solchen Vertragsstreitigkeit zuständige Einrichtung festzulegen. Vielfach vereinbaren die Partner hierfür ein Außenhandelschiedsgericht, z. B. das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR. Nicht selten findet man in solchen Verträgen aber auch Gerichtsstandsvereinbarungen i. S. des § 185 ZPO oder gemischte Klauseln, wonach dem Kläger das Recht eingeräumt wird, im Fall einer Vertragsstreitigkeit entweder das in der Klausel bezeichnete Schiedsgericht oder das staatliche Gericht am Sitz des Verklagten anzurufen. Mit Vollzug der Wahl wirkt eine solche gemischte Klausel dann wie eine normale Gerichtsstands- oder Schiedsgerichtsvereinbarung. Schließlich ist noch an solche Verträge zu denken, die absichtlich oder versehentlich gar keine Klausel über die Streitentscheidung enthalten. Streitigkeiten hieraus werden vor dem angerufenen staatlichen Gericht dann verhandelt, wenn internationale Konventionen (z. B. das SMGS) oder nationale Rechtsvorschriften (vgl. §§ 181 ff. ZPO) seine internationale Zuständigkeit begründen.

Drei ganz verschiedene Ausgangssituationen — Gerichtsstandsvereinbarung nach § 185 ZPO; gemischte Klausel, konkretisiert durch Wahl des Klägers zu einer Gerichtsstandsvereinbarung; internationale Zuständigkeit aus einem der in § 184 ZPO genannten Gründe oder gemäß § 181 Abs. 1 ZPO können also dazu führen, daß sich Gerichte der DDR mit Streitigkeiten aus Verträgen mit Firmen des nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiets zu befassen haben. In allen diesen Fällen taucht nach der Klärung der Zuständigkeit die Frage nach dem anzuwendenden materiellen Recht auf. Zu entscheiden ist diese Frage auf der Grundlage des Rechtsanwendungsgesetzes (RAG) vom 5. Dezember 1975.

§ 12 RAG läßt bei internationalen Wirtschaftsverträgen ausdrücklich und unbeschränkt die Vereinbarung einer Klausel über das anzuwendende Recht zu. Machen die Vertragspartner von diesem Recht (Parteiautonomie) keinen Gebrauch, so ermittelt das Gericht das anzuwendende Recht nach den in § 12 RAG angegebenen Kriterien. Beide Fallgruppen — Rechtswahlklausel im Vertrag; Ermittlung des anzuwendenden Rechts nach dem Vertragstypenkatalog oder nach dem Recht der charakteristischen Leistung oder dem Recht des Vertragsabschlußorts (§ 12 RAG) — können zur Anwendung des materiellen Rechts der DDR führen. Konkret bedeutet das die Anwendung des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge (GIW) vom 5. Februar 1976.

Der vorliegende Kommentar zum GIW erläutert umfassend die Bedeutung dieses Gesetzes, seine Stellung im Rechtssystem der DDR, die ihm zugrunde liegenden Prinzipien und seine mehr als 300 Bestimmungen. Ein Kollektiv

von 12 Autoren hat die wissenschaftlichen Vorarbeiten und die verschiedenen Entwürfe für das GIW gründlich ausgewertet. Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt auf der Darstellung der Motive des Gesetzgebers. Dadurch erweist sich der Kommentar als ein wertvolles Arbeitsmittel sowohl für die Vertragspraxis als auch für die Rechtsprechung. Da das GIW in vielen Punkten gesetzgeberisches Neuland darstellt — z. B. hinsichtlich der Vertragstypisierung, der Anerkennung und Einbeziehung nichtrechtlicher Regelungsformen wie Handelsbräuche und -gewohnheiten, der gerichtlichen Vertragshilfe im Fall notwendiger Vertragsergänzung oder -anpassung an veränderte Umstände —, ist der Kommentar zugleich Ausdruck des Standes rechtswissenschaftlicher Erkenntnis in der DDR.

Für den mit internationalen Wirtschaftsverträgen befaßten Richter gibt der Kommentar wichtige Erläuterungen zur Zielfunktion des GIW und seiner einzelnen Bestimmungen. Die Autoren verweisen auf die Autonomie dieses Gesetzes, das gerade von seiner speziellen Funktion her im vertragsrechtlichen Bereich einen Rückgriff auf das ZGB, dessen Prinzipien und Normen, nicht zuläßt. Die Kommentierung macht deutlich, daß die Konzeption des ZGB nicht auf die Auslegung und Anwendung des GIW übertragen werden kann. Das GIW dient ebenso wie das Seehandelsschiffahrtsgesetz (SHSG) vom 5. Februar 1976 dazu, günstige Bedingungen für die Durchführung von Außenwirtschaftsoperationen zu schaffen, ihnen mit den Mitteln des sozialistischen Rechts Stabilität und Sicherheit zu verleihen.

In der sehr instruktiven Einleitung zum Kommentar, die man im Falle der Anwendung des GIW unbedingt lesen sollte, erläutern die Autoren die Anwendungsprinzipien des GIW. Hervorzuheben sind die Darlegungen zu den Hauptmerkmalen des Kooperationsrechts, des zivilen Vertragsrechts und des Außenhandelsvertragsrechts. Die Funktion des GIW als Ergänzungsregelung zu den von den Mitgliedsländern des RGW bereits geschaffenen einheitlichen vertragsrechtlichen Regelungen (z. B. ALB/RGW 1968/1975) wird eingehend dargestellt.

Den Anmerkungen zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen sind Vorbemerkungen zu Teilen, Kapiteln und Abschnitten des GIW vorangestellt, in denen Gegenstand und Funktion der Rechtsvorschriften des jeweiligen Teils bzw. Kapitels oder Abschnitts, die Art und Weise der Begriffsbildung, die kollisionsrechtliche Behandlung und Besonderheiten ihrer Anwendung auf Beziehungen zwischen Partnern der RGW-Länder behandelt werden. Diese Darstellungsweise entlastet die der Wiedergabe der Norm folgenden Anmerkungen.

Ein weiterer Vorzug des Kommentars ist, daß er sich nicht auf die GIW-Regelung im engeren Sinne beschränkt, sondern die Anschlußstücke zur kollisionsrechtlichen Regelung im RAG und SHSG und zur verfahrensrechtlichen Regelung in der ZPO und der VO über das schiedsgerichtliche Verfahren vom 18. Dezember 1975 kenntlich macht. Auch zeigt er die rechtlichen Wege zur Behandlung außervertraglicher Ansprüche aus dem internationalen Wirtschaftsverkehr.

Ein Literaturverzeichnis verweist auf Spezialliteratur des Außenwirtschaftsrechts, des Internationalen Privatrechts und des Verfahrensrechts (Schiedsgerichtsbarkeit).

*Prof. Dr. HEINZ STROHBACH, Direktor des Instituts für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, Präsident des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR*

**Prof. Dr. habil. Claus J. Kreutzer:**  
**In Gaststätte und Hotel**

*Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 9  
Staatsverlag der DDR, Berlin 1978  
160 Seiten; EVP: 2,50 M*

Seinen Zweck, den Bürgern Rechtsauskunft in solchen Fragen zu geben, die im Zusammenhang mit Gaststättenbesuchen und Hotelunterkünften auftreten, erfüllt dieses Heft gut. Es ist darüber hinaus für die Werk tätigen in gastronomischen Einrichtungen von Nutzen, denn es macht deutlich, welche rechtlich begründeten Erwartungen die